

Neues Datenschutzrecht in Bund und Ländern: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz 2018 und Landesrecht

– Ein Bericht der ARGE für Verwaltungsrecht von ihrer Frühjahrstagung 2018 in München –

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Thomas Troidl, Regensburg

Das Datenschutzrecht ist gegenwärtig eine Quelle der Unsicherheit, so viel ist sicher. Für Rechtsanwälte stellt dieses Gebiet nicht nur ein (neues) Geschäftsfeld dar, sondern auch einen Lackmustest für die Organisation der eigenen Kanzlei. Beides gute Gründe, um sich dieses Thema auf die Agenda zu nehmen – wie es die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) für ihre Frühjahrstagung am 2. Mai 2018 mit zwei namhaften Referenten getan hat: Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth und Prof. Dr. Thomas Petri, Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz.

I. Einleitung

Zwei umfangreiche Regelungswerke geben seit 25. Mai 2018 einen völlig neuen Rechtsrahmen vor: die Datenschutz-Grundverordnung mit 99 Artikeln und das neue Bundesdatenschutzgesetz (vom 30. Juni 2017) mit 85 Paragrafen. Europäischer und deutscher Gesetzgeber haben das Datenschutzrecht damit auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt.

Grund genug, dieses Thema auf die Tagesordnung der Frühjahrstagung 2018 der bayerischen ARGE für Verwaltungsrecht zu setzen, die sich im Jahr 2007 gegründet hat, um Erfahrungen und Informationen auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts auszutauschen. Inzwischen gehören ihr weit über hundert Mitglieder an, allesamt Rechtsanwälte aus Bayern mit Verwaltungsrecht als Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt respektive Fachanwaltsbezeichnung¹.

Schon zum siebten Mal durfte die ARGE hierfür die Gastfreundschaft des Bayerischen Verwaltungsgerichts in München in Anspruch nehmen; Thema und Referenten sorgten für einen außerordentlich gut gefüllten Sitzungssaal 5. *Präsidentin Andrea Breit* machte in ihrer Begrüßung klar, dass das neue Datenschutzrecht auch die (Verwaltungs-)Gerichte vor neue Herausforderungen stellt; *Rechtsanwalt Dr. Klaus-Richard Luckow*, der 1. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, lenkte den Blick auf die Anwaltspraxis, die im bundesweiten Überblick noch keineswegs eindeutige Antworten auf die sich stellenden Fragen gefunden habe.

II. Theoretische Grundlagen

Prof. Dr. Wolff führte zunächst grundlegend in die Thematik ein und legte Grundstruktur und Grundprinzipien des Datenschutzrechts dar. Als Rechte des Betroffenen zählte er auf:

- Informationspflicht bei Erhebung beim Betroffenen (Webseite)
- Information bei Erhebung auf andere Weise (zahlreiche Ausnahmen)
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung und Löschung
- Widerspruchsrecht bei Verarbeitung aufgrund Interessenabwägung und Widerruf der Einwilligung

- Recht auf grundsätzlich nicht automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (vgl. Art. 22 DSGVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Beschränkungsmöglichkeiten
 - Beschwerdemöglichkeit zu den Aufsichtsbehörden.
- Dem korrespondieren als Pflichten des Verantwortlichen:
- Allgemeine Sicherstellungs- und Nachweispflicht (vgl. Art. 32 DSGVO)
 - Pflicht zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus an Datensicherheit
 - Pflicht der datenschutzfreundlichen Technikgestaltung (vgl. Art. 25 DSGVO)
 - Pflicht zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (vgl. Art. 25 DSGVO)
 - Pflicht, einen Ansprechpartner in der Union zu haben
 - bei Einheiten mit 250 Mitarbeitern und mehr oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten oder dauerhafter Verarbeitung: Pflicht, ein *Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten* zu führen (vgl. Art. 30 DSGVO, strenger Art. 31 BayDSG)
 - Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (vgl. Art. 33 DSGVO)²
 - Pflicht zur Folgenabschätzung bei gefährlichen Verarbeitungsformen (vgl. Art. 35 DSGVO, Art. 14 BayDSG)
 - Selbstregulierungsinstrumente.

Wolff kam zu dem Schluss, dass das Datenschutzrecht ernst genommen werden müsse. Für die öffentliche Hand gelten unterschiedliche Regime, je nachdem ob es um normale Verwaltungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren geht. Im Zweifel seien die Aufsichtsbehörden heranzuziehen.

¹ Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft stellen deren Tagungen eine Fortbildungsveranstaltung dar, für deren Besuch sie auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung für den Nachweis gemäß § 15 FAO erhalten. Weitere Informationen zur ARGE für Verwaltungsrecht finden sich auf deren Homepage: www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de.

² Onlineformulare gibt es bei den Aufsichtsbehörden.

III. Praktische Umsetzung

Prof. Dr. Petri gab für die Realisierung in der Praxis wertvolle Hinweise zu Informationen und Formularen, die er selbst (BayLfD), das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) und das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) auf ihren jeweiligen Internetseiten bereithalten:

- <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018> (ausführlicher Überblick)
- <https://www.la.bayern.de/de/index.html#> (Muster und andere Handreichungen sowie Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz)
- www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php (Standardlösungen und Mustertexte als Arbeitshilfen, ferner ein Maßnahmenplan)

Als zentrale Neuerungen stellte er die Grundsätze der Verarbeitung, Transparenz und Betroffenenrechte sowie *konkrete, risikobasierte* Handlungspflichten des Verantwortlichen heraus. Als neue Prinzipien listete er auf:

- *Transparenz* (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 12 DSGVO): Ausschluss heimlicher Verarbeitung und umfassende Information der betroffenen Person
- *Integrität und Vertraulichkeit* (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 DSGVO): Schutz vor unbefugter Verarbeitung und Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit („Belastbarkeit“)
- *gesteigerter Schutz sensibler Daten* (Art. 9, 10 DSGVO) und besonders schutzwürdiger Personen (insbesondere Kinder, Art. 8 DSGVO): grundsätzliches Verbot in Art. 9 Abs. 1 DSGVO mit Ausnahmen in Absatz 2
- *Rechenschaftspflicht/Verantwortlichkeit* (Art. 5 Abs. 2, Art. 12, 24 DSGVO): „accountability“.

Die Handlungs- und Organisationspflichten, Bußgeld- und Haftungsfragen hängen maßgeblich davon ab, welche Rolle der jeweilige Akteur einer Verarbeitung wahrnimmt. Deshalb sei es dringend zu empfehlen, diese *Rollen* klar zu definieren:

- Verantwortliche (Art. 24 ff. DSGVO, Art. 3 BayDSG)
- gemeinsam Verantwortliche (Art. 26 DSGVO)
- Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO)³
- Beschäftigte (Art. 29 DSGVO, Art. 11 BayDSG)
- bei nicht in der EU ansässigen Verantwortlichen: Vertreter (Art. 27 DSGVO).

IV. Fazit

In der sich anschließenden Diskussion waren sich die Teilnehmer an der Frühjahrstagung letztlich einig, dass viele Fragen erst durch die Rechtsprechung beantwortet werden, bis hinauf zum Gerichtshof der Europäischen Union. Es bleibt also spannend beim Datenschutzrecht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) hat sich jedenfalls das Tagungsthema selbst bereits zu Herzen genommen: ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten hat sie längst erarbeitet, die Mitglieder wurden über ihre Rechte informiert. Einen Datenschutzbeauftragten braucht die ARGE nicht (vgl. Art. 37 Abs. 4 DSGVO i. V. m. § 38 Abs. 1 BDSG). Dafür hat sie auf ihrer Homepage eine Datenschutzerklärung eingestellt (www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de/html/datenschutzerklärung.html) und mit ihrem Web-Hosting-Unternehmen einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen.

V. Ausblick

Für die Herbsttagung hat sich die ARGE für Verwaltungsrecht das neue Polizei- und Sicherheitsrecht auf die Agenda genommen. Landespolizeipräsident Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer (Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg) und Dr. Markus Löffelmann (Richter am Landgericht München I) diskutieren am 20. November 2018 ab 19.00 Uhr s.t. im Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg über das neue Polizeiaufgabengesetz. Interessierte Teilnehmer sind herzlich eingeladen und mögen sich zur Anmeldung mit dem Verfasser in Verbindung setzen. Ihre Daten werden nicht länger gespeichert, als der Zweck dies erfordert.

³ Online-Muster finden sich wiederum bei den Aufsichtsbehörden.